

VG München

Urteil vom 3.7.2007

Tenor

I. Der Beklagte wird verpflichtet über den Befristungsantrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Verfahrens hat die Klägerin 1/3, die Beklagte 2/3 zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Hinsichtlich der Vorgeschichte verweist das Gericht zunächst auf die Ausführungen in seinem Beschluss vom 17. November 2006 (Verfahren M 21 ...) sowie auf die Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. November 2006 (Verfahren ...) und vom 12. Dezember 2006 (Verfahren ...). Der Ehemann der Klägerin wurde am ... 2006 nach Serbien abgeschoben.

Mit Schriftsatz vom 15. Januar 2007 stellte die Bevollmächtigte der Klägerin beim Beklagten den Antrag, die Wirkung der Abschiebung nachträglich zu befristen. Zur Begründung führte die Bevollmächtigte der Klägerin aus, der Ehemann der Klägerin sei auf Antrag des Beklagten abgeschoben worden. Die Ehefrau des Klägers sei in Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

Mit Schriftsatz vom 17. Januar 2007 teilte der Beklagte der Bevollmächtigten der Klägerin mit, eine Entscheidung könne erst getroffen werden, wenn die Gründe für die begehrte Befristung genannt würden.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2007 teilte die Bevollmächtigte der Klägerin dem Beklagten mit, als Befristungszweck werde die Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft der Klägerin mit ihrem Ehemann benannt.

Auf dieses Schreiben antwortete der Beklagte nicht.

Mit Schriftsatz vom 16. April 2007 an den Beklagten stellte die Bevollmächtigte der Klägerin nochmals den Antrag, die Wirkung der Ausweisungsverfügung nachträglich zu befristen. Beigelegt waren diesem Schriftsatz ein Mietvertrag über die Anmietung einer Wohnung in ... und die Heiratsurkunde der Klägerin mit ihrem Ehemann.

Auch auf dieses Schreiben antwortete der Beklagte nicht.

Mit Schriftsatz vom 7. Mai 2007 erhob die Bevollmächtigte der Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht München. Sie beantragte,

den Beklagten zu verpflichten, über den am ... 2007 gestellten Antrag auf nachträgliche Befristung der vom Beklagten verhängten Abschiebung zu entscheiden und die Wirkungen der Abschiebung gegen den Ehemann der Klägerin nachträglich ab sofort zu befristen.

Zur Begründung führte die Bevollmächtigte der Klägerin aus, der Ehegatte der Klägerin sei am ... 2006 abgeschoben worden. Er sei nach Abschluss seines Asylverfahrens im Jahr 2004 aus Deutschland ausgereist. Im September 2006 sei er wieder eingereist und habe den Antrag auf Durchführung eines Asylfolgeverfahrens gestellt. Auf Veranlassung des Beklagten sei er in Abschiebehaft genommen worden. In der Haft habe er die Klägerin geheiratet, die Heiratsurkunde (nebst Übersetzung) werde vorgelegt. Die Heiratsurkunde sei von der Polizei auf ihre Echtheit überprüft worden. Es hätten sich ganz offensichtlich keine Beanstandungen ergeben, zumindest seien keine Beanstandungen bekannt. Die Klägerin sei in Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

Einem seinerzeit gegen die Abschiebung durchgeführten Eilverfahren sei der Erfolg u. a. deshalb versagt worden, weil die Klägerin keine angemessenen Wohnraum gehabt habe.

Erstmals am 15. Januar 2007 sei beim Beklagten der Antrag gestellt worden, die Wirkungen der Abschiebung nachträglich zu befristen. Am 17. Januar 2007 habe der Beklagte ein einziges Mal geantwortet, auf die weiteren Schreiben vom 22. Januar 2007 und 16. April 2007 habe der Beklagte nicht mehr geantwortet.

Die Klage sei begründet. Der Schutz von Ehe und Familie gebiete es, die Wirkungen der Abschiebung nachträglich zu befristen. Nach Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sei der Anspruch des Ehemannes auf eine Aufenthaltserlaubnis an mangelnden Wohnraum gescheitert. Die Klägerin habe zwischenzeitlich eine Wohnung angemietet, der Mietvertrag sei am 16. April 2007 an den Beklagten gefaxt worden.

Nachdem überhaupt keine Antwort seitens des Beklagten mehr erfolgt sei, sei davon auszugehen, dass vom Beklagten eine zügige Bearbeitung nicht erfolgen werde, insbesondere, da der Beklagte im Abschiebehaftverfahren des Ehemannes der Klägerin bewiesen habe, dass eine zügige Beantwortung sehr wohl erfolgen könne.

Mit Schriftsatz vom 29. Juni 2007 führte der Beklagte zu der Klage aus, der Ehemann der Klägerin sei nach unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet bzw. unerlaubtem Aufenthalt am 20. November 2006 nach Serbien abgeschoben worden. Er begehre nun die Wiedereinreise zu seiner angeblichen Ehefrau, welche er während seiner Abschiebungshaft am ... 2006 geehelicht haben will. Die serbische Heiratsurkunde sei durch das Bayerische Landeskriminalamt am ... 2006 einer Überprüfung auf Echtheit unterzogen worden. Dabei hätten sich zwar keine Anhaltspunkte für eine Formelnachahmung oder Abänderung der Ausfüllanschriften ergeben, jedoch habe das BKA wegen fehlenden Vergleichsmaterials nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Aussage zur Echtheit der Ausstellung machen können. Über die von der Klägerin beantragte nachträgliche Befristung der Wirkungen der Abschiebung könne derzeit noch nicht entschieden werden, weil gegen den Ehemann der Klägerin ein Strafverfahren u. a. wegen mittelbarer Falschbeurkundung anhängig sei. Der noch nicht rechtskräftige Strafbefehl der Staatsanwaltschaft ... über eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen liegen hierzu nicht vor. Die Kosten der Abschiebung von 4.417.01 Euro seien vom Kläger vor Entscheidung über den Antrag zu erstatten.

In der mündlichen Verhandlung am 3. Juli 2007 stellte das Gericht zunächst fest, dass aufgrund der jetzt vorliegenden Unterlagen nach jugoslawischen Recht am ... 2006 eine rechtsgültige Ehe der Klägerin mit ihrem Ehemann zu Stande gekommen ist, weil nach diesem Recht sich ein zukünftiger Ehegatte bei der Eheschließung per Vollmacht, die beglaubigt sein müsse, vertreten lassen könne.

Der Beklagtenvertreter teilte mit, dass der in den übermittelten Akten undatierte und nicht unterschriebene Strafbefehl mit dem Aktenzeichen Cs ... nicht erlassen worden sei, sondern das Amtsgericht ... die Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft zurückgegeben habe, wohl unter der Rechtsauffassung, dass das Amtsgericht ... nicht zuständig sei.

Auf Befragen erklärte der Beklagtenvertreter, in Fällen wie dem vorliegenden werde in der Regel nach Begleichung der Abschiebungskosten und wenn sonst keine erheblichen Belange einer Wiedereinreise entgegenstünden, die Ausweisungsverfügung befristet.

Die Bevollmächtigte der Klägerin erklärte mit der Klägerin, es wäre möglich, 2.000,- Euro sofort aufzutreiben und zu bezahlen und den Rest in monatlichen Raten von 100,- Euro abuzahlen, mit der Erklärung, dass, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der Eheleute verbessern sollten, eine größere Ratenzahlung angeboten werden würde.

Der Beklagtenvertreter erklärte, nach der Weisungslage werde von einer Befristung nur dann Gebrauch gemacht, wenn vorher die Abschiebungskosten bezahlt seien oder eine Ratenzahlung rechtlich abgesichert sei.

Das Gericht erklärte, dass angesichts der Tatsache, dass die Klägerin 2.000,- Euro Abschiebungskosten unverzüglich begleichen wolle und eine Ratenzahlung von 100,- Euro pro Monat danach anbiete und zusage, dass, wenn bei Eheleute arbeiteten, auch eine höhere Ratenzahlung geleistet werde, seien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG die Ausweisungswirkungen im Hinblick auf die Ehe zu befristen.

Der Beklagtenvertreter erklärte sich bereit, unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt im Landratsamt zu prüfen, ob mit dieser Lösung Einverständnis bestehe.

Die Bevollmächtigte der Klägerin stellte den Antrag aus dem Klageschriftsatz vom 7. Mai 2007.

Der Vertreter des Beklagten beantragte die Klageabweisung.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2007 führte der Beklagte aus, entsprechend der bei der Verhandlung am 3. Juli 2007 getroffenen Absprache habe sich die Ausländerbehörde des Beklagten nochmals eingehend mit dem Vorschlag der Klägerin befasst, einen Teil der Abschiebungskosten des Ehemannes der Klägerin (2.000,- Euro) sofort zu begleichen und den Rest (2.417.01 Euro) in monatlichen Raten vom 100,- Euro zu bezahlen. Mit dem Vorschlag bestehe Einverständnis. Eine sofortige Befristung der Wirkungen der Abschiebung könne jedoch nur dann erfolgen, wenn die offene Strafsache wegen mittelbarer Falschbeurkundung durch den Ehemann der Klägerin (Staatsanwaltschaft ...) entweder eingestellt werde oder das Strafmaß nicht mehr als 50 Tagessätze umfasse. Bei einer höheren Strafe werde die Auffassung vertreten, dass eine Wiedereinreisesperre von insgesamt einem Jahr angemessen sei, insbesondere, weil der Ehemann der Klägerin die deutschen Behörden bezüglich seiner Identität getäuscht habe. Erschwerend komme hinzu, dass der Ehemann der Klägerin keinerlei Nachweise für seine behauptete Ausreise aus dem Bundesgebiet nach dem negativen Abschluss seines Asylverfahrens im Jahr 2004 sowie die angebliche Wiedereinreise am ... 2006 vorlegen könne. Es bestehe der dringende Verdacht, dass der Ehemann der Klägerin im Jahr 2004 nicht ausgereist sei, sondern sich bis zu seiner Abschiebung am ... 2006 ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten habe.

Es werde vorgeschlagen, die Entscheidung über den Befristungsantrag so lange zurückzustellen, bis der Strafbefehl Rechtskraft erlangt habe. Nach Nachforschungen des Landratsamtes befinde sich dieser seit ... 2007 beim Amtsgericht ..., Außenstelle

Mit Schriftsatz vom 12. Juli 2007 führte die Bevollmächtigte der Klägerin aus, mit dem Vorschlag des Beklagten bestehe kein Einverständnis. Die Voraussetzungen, die weiter für eine sofortige Befristung gestellt würden, seien offensichtlich sehr hoch: Abschluss des Ermittlungsverfahrens; im Falle einer Verurteilung nicht mehr als 50 Tagessätze, Nachweis der Ausreise im Jahr 2004, natürlich noch die Bezahlung der Abschiebekosten. Dies sprengte vorliegend den Charakter des Befristungsverfahrens.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Behördenakten und die Gerichtsakte sowie auf das Vorbringen der Beteiligten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet.

1. Die Klage ist als Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zulässig. Die Bevollmächtigte der Klägerin hat ihren Antrag beim Beklagten mit Schreiben vom 15. Januar 2007 gestellt. Der Beklagte hat ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist sachlich über den Befristungsantrag entschieden. Auf Nachfrage des Beklagten vom 17. Januar 2007 hat die Bevollmächtigte der Klägerin postwendend mit Schriftsatz vom 22. Januar 2007 reagiert und mitgeteilt, dass die Befristung der Abschiebungswirkung der Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft diene. Seitdem hat der Beklagte sich nicht

mehr gerührt, auch nicht auf Nachfrage der Bevollmächtigten der Klägerin vom 15. April 2007. Die Dreimonatsfrist für die Erhebung der Klage gemäß § 75 Satz 2 VwGO ist eingehalten worden.

2. Die Klägerin ist als Ehefrau ihres Mannes, der von der Abschiebungswirkung betroffen ist, klagebefugt. Das Gericht verweist hierzu auf die allseits bekannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe dazu Urteil vom 27.08.1996 - BVerwG 1 C 8.94, BVerwGE 102, 12).

3. Die Voraussetzungen für eine nachträgliche Befristung der Abschiebungswirkung bezüglich des Ehemannes der Klägerin gemäß § 11 AufenthG liegen vor.

a) Die Wirkungen einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auf Antrag in der Regel befristet. Die Befristung ist zwingend vorgeschrieben, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, den Ausländer unbefristet vom Bundesgebiet fernzuhalten. Entscheidend für die Prüfung ist, ob der mit der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung verfolgte Zweck bei Vorliegen besonderer Umstände nicht durch die zeitlich befristete, sondern nur durch eine unbefristete Fernhaltung des Ausländers vom Bundesgebiet erreicht werden kann.

b) Die Ausländerbehörde kann grundsätzlich auch die nachträgliche Befristung der Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung von der vorherigen Begleichung der Abschiebungskosten durch den abgeschobenen Ausländer abhängig machen (so auch Hess.VGH vom 25.06.1998, InfAuslR 1998, 445). Da die Erteilung eines Aufenthaltstitels regelmäßig im Ermessen der Ausländerbehörde steht, kann diese im Rahmen ihrer Abwägung den privaten Interessen des Ausländers an einer Einreise in das Bundesgebiet auch das Interesse an der Wahrung der finanziellen Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstellen.

Die Klägerin und ihr Ehemann, so die Klägerin in der mündlichen Verhandlung, haben sich bereit erklärt, die Abschiebungskosten zu zahlen, wenngleich in Raten, was dem Gericht auch ausreichend erscheint. Wie dargestellt, wollen die Klägerin und ihr Ehemann zunächst 2.000,- Euro sofort zahlen und dann monatlich 100,- Euro in Raten, wobei die Klägerin ergänzt hat, im Falle der Verbesserung ihrer finanziellen Situation, wenn ihr Ehemann arbeiten könnte, die Ratenzahlungen auch zu erhöhen.

c) Die Ausländerbehörde hat keinen Ermessensspielraum bei der Prüfung der Frage, ob ein Regelfall i.S. des § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vorliegt (siehe dazu im Einzelnen sehr ausführlich Hailbronner, Ausländerrecht, RdNr. 11 ff. zu § 11 AufenthG unter Hinweis auf die ergangene Rechtsprechung, auch zum früheren § 8 AuslG). Nach der gesetzlichen Regelung ist eine Abweichung vom Regelfall der Befristung nur zulässig, wenn atypische besondere Umstände gegeben sind. Dies beurteilt sich im Wesentlichen nach dem Gewicht des Ausweisungsgrundes und den mit der Ausweisung verfolgten spezial- und/oder generalpräventiven Zwecken (siehe Hailbronner a. a. O., RdNr. 12 zu § 11 AufenthG). Besondere Umstände sind u. a. darin zu sehen, dass der Ausgewiesene oder Abgeschobene die Zurückschiebungs- oder Abschiebungskosten oder sonstige für ihn aufgewendete öffentliche Mittel nicht erstattet hat. Das ist, wie ausgeführt, ausgeräumt.

Vorliegend ist nichts dafür ersichtlich, dass eine Ausnahmefall vorliegen könnte, der einer Befristung grundsätzlich entgegenstünde. Die Verstöße des Ehemannes der Klägerin gegen die Bestimmungen,

welche die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet regeln, rechtfertigen kein dauerndes Einreiseverbot. Ein solches wäre nur dann erforderlich, wenn im Falle einer erneuten Einreise in das Bundesgebiet die offensichtliche Gefahr erneuter schwerwiegender Straffälligkeit besteht oder wenn sich aufgrund des Verhaltens des Ausländers bei der Abschiebung oder aufgrund illegaler Einreisen in das Bundesgebiet die mangelnde Bereitschaft des Ausländers gezeigt hat, sich an die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu halten oder getroffene Entscheidungen zu akzeptieren. Erforderlich ist jedoch in jedem Fall eine Prüfung, ob im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles ein gänzliches Absehen von der Befristung im Hinblick auf ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Fernhaltung des Ausländers vom Bundesgebiet geboten ist (siehe wiederum Hailbronner, a. a. O. unter Hinweis auf weitere Rechtsprechung).

Dem Ehemann der Klägerin ist als einziges vorzuhalten, dass er im Jahre 2006 offensichtlich ohne die erforderliche Einreiseerlaubnis eingereist ist, sich bis zu seiner Festnahme kurze Zeit illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat und im Asylverfahren – um als Minderjähriger zu erscheinen – ein falsches Geburtsdatum angegeben hat. Die Annahme des Beklagten, der Ehemann der Klägerin sei entgegen seinen Bekundungen im Jahr 2004 nicht ausgereist, sondern habe sich zwei Jahre lang in Deutschland illegal aufgehalten, ist nicht nachgewiesen, der Beklagte selbst spricht von einer Vermutung seinerseits. Das mag so sein, dem Ehemann der Klägerin und damit der Klägerin selbst kann dies jedoch nicht vorgehalten werden, wenn es nicht bewiesen werden kann.

Sonstige weitere Gründe, die dafür sprechen, ausnahmsweise die Befristung der Abschiebungswirkung zu versagen, sind vorliegend nicht gegeben.

d) Zu Gunsten der Klägerin und ihres Ehemannes spricht natürlich die Heirat der beiden am ... 2006. An der Gültigkeit der Ehe nach serbischen Recht – das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen – bestehen keine Zweifel, insbesondere ist eine Vertretung eines Ehegatten durch beglaubigte Vollmacht („Punomoc“) zulässig (siehe dazu Art. 58 Abs 2 des serbischen Gesetzes über die Ehe und die Familienbeziehungen, abgedruckt bei Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht zu Jugoslawien). Die Schutzwürdigkeit der Eheleute folgt aus Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK. Bei der Beurteilung, ob ein Regelfall vorliegt, kommt dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG besonderes Gewicht zu (siehe nochmals Hailbronner, Ausländerrecht, RdNr. 16 zu § 11 AufenthG unter Hinweis auf die Rechtsprechung).

e) Nach der Vorstellung des Gericht sind die Wirkungen der Abschiebung zeitlich dann vom Beklagten zu befristen, wenn die vereinbarten 2.000,- Euro Abschiebungskosten von der Klägerin (oder ihrem Ehemann) bei der Kasse des Beklagten eingezahlt sind und bezüglich des Restanspruches des Beklagten zwischen der Klägerin und dem Beklagten eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen worden ist.

4. Der Klage ist daher wie tenoriert stattzugeben. Soweit die Klägerin beantragt hat, die Wirkungen der Abschiebung „ab sofort“ zu befristen, war die Klage abzuweisen.

Kosten: § 155 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 f. ZPO.